# Satzung Havilah Mission

## 10.07.2019

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- (1) Der Verein "Havilah Mission" mit Sitz in 75196 Remchingen, Zwischen den Wegen 16, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung
- der Religion (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 AO)
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (§52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 AO)
- der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 4 AO)
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 7 AO)
- der Rettung aus Lebensgefahr (§52 Abs. 2 Satz 11)
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Satz 15)
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52 Abs. 2 Satz 18)
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs. 2 Satz 25)

durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- sammeln von Spenden
- finanzielle Unterstützung bestehender christlicher Kirchen/gemeinnütziger Organisationen in der ganzen Welt und deren diakonischen-missionarischen Auftrag und Entwicklungshilfeaufgaben.

Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch

- Unterstützung bestehender, christlicher Kirchen/gemeinnütziger Organisationen in der ganzen Welt und deren diakonischen-missionarischen Auftrag und Entwicklungshilfeaufgaben. Dies geschieht durch selbstorganisierte Veranstaltung, entsenden von Mitarbeitern und das Organisieren von Hilfsgütertransporten.
- Entwicklungshilfe gemäß dem Entwicklungshilfegesetz, dies in enger Zusammenarbeit mit einheimischen Partnerorganisationen des Vereins in der ganzen Welt / insbesondere Uganda.

- Errichten und Betreiben von geeigneten Einrichtungen für die Versorgung, Ausbildung und christliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland (Kindertagesstätten, Heimen, Berufsausbildungseinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Schulen u. einschließlich Entsendung von Entwicklungshelfern in diese Einrichtungen, sowie Unterstützung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien).
- Vermittlung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche/junge Erwachsene zur Finanzierung von Schulbesuch, Ausbildung, Lebensunterhalt und sozialen Einrichtungen sowie zur Verbesserung des sozialen Umfeldes im In- und Ausland.
- Errichten von Krankenhäusern und Tageskliniken, Betrieben zur Ausbildung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im In- und Ausland.
- Gefängnisarbeit im In- und Ausland.
- Vorträge, Seminare, Konferenzen.
- Evangelisation.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e. V."

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Organe des Vereins
- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den wesentlichen Belangen des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit des Vereinsvorstandes besteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher in schriftlicher oder elektronischer Form jedem Mitglied unter Ankündigung der Tagesordnungspunkte angekündigt werden. Die Tagesordnung, durch den Vorstand festgesetzt, kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt, soweit der Vorstand nicht jemanden mit dem Vorsitz betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter.
- (5) Je ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der eingetragenen, stimmberechtigenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit nicht anders erwähnt, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit schriftlichem oder elektronischem Antrag von mindestens 28 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt werden.
- (8) Stimmrecht hat jedes Mitglied.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Falls bei der ersten Mitgliederversammlung ein Forum von 50 % der Mitglieder nicht erreicht wurde, ist durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem und einem Stellvertreter. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. §26 BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (3) Der Vorstand bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der

Mitgliederversammlung: Veräußerung und Erwerb von Immobilien; Verpfändung und in Hypothek stellen von beweglichem und unbeweglichem Vereinsvermögen. Diese

Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die, eines von ihm benannten Stellvertreters.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### §8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die:
- a. Sich auf das Glaubensbekenntnis zu Jesus Christus beruft.
- b. Sich mit den Vereinszielen identifiziert.
- c. Sich aktiv in den Verein einbringt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Tod
- b. Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist.
- c. Ausschluss durch den Vorstand, gesetzt d Fall, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß §7 Abschnitt 1 und Abschnitt 5 nicht mehr gegeben sind.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung der Auflösung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das verbleibende Vereinsvermögen in den Besitz der gemeinnützigen Organisation GOSPELTRIBE e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Übergangsbestimmung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten Änderung der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts in Mannheim bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Registerrecht erfolgen kann.